

21.10.2024

Beschlussvorlage Nr.: 2022/290/2

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2022/290, 2022/290/1

Grundsätze, Hinweise und Kriterien zur räumlichen Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.

hier: Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 2022/290/1

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	25.11.2024 -							
Verwaltungsausschuss	02.12.2024 -							
Rat	05.12.2024 -							
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	nachrichtlich							

Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

1. Die im Änderungsantrag in Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage Nr. 2022/290/2 aufgeführten Grundsätze, Hinweise und Kriterien zur räumlichen Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. sind bei der Prüfung von Anträgen zur Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.
2. Die Grundsätze, Hinweise und Kriterien zur räumlichen Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. werden nach erfolgter Beschlussfassung auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.
3. Der Rat der Stadt wird spätestens 3 Jahre nach erfolgtem Beschluss der Grundsätze, Hinweise und Kriterien zur räumlichen Steuerung von PV-FFA durch Bauleitplanverfahren oder des erfolgten Zubaus von 75 ha Freiflächen durch PV-FFA (Ausnahmen siehe Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 2022/090/2) dieses Positionspapier erneut prüfen und beraten.

Anlass und Ziele

Wie viele Kommunen, steht auch die Stadt Neustadt a. Rbge. vor der Herausforderung die Umsetzung der Energiewende und den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum zu bringen. Der Stadt Neustadt kommt als flächengrößte Kommune in der Region Hannover mit überwiegend ländlicher Struktur bei der Planung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) eine besondere Bedeutung zu. Für die Vorprüfung von Ansiedlungswünschen für PV-FFA wurden daher ein städtebaulicher Kriterienkatalog sowie Grundsätze und Hinweise zur Standortfindung und Realisierung von PV-FFA erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen	keine	
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hatte mit den Beschlussvorlagen Nrn. 2022/090 und 2022/090/1 einen Kriterienkatalog vorgelegt, der Anfang 2023 kontrovers im Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten diskutiert worden ist. Als Ergebnis hatte sich eine Arbeitsgruppe aus Politik und Verwaltung gebildet, die nun einen gemeinsamen Entwurf erarbeitet hat (vgl. Anlage 1), der neben einigen Standortkriterien auch bereits Grundsätze und Hinweise zur Standortfindung und Realisierung von PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. beinhaltet.

Den Grundsätzen, Hinweisen und Kriterien zur räumlichen Steuerung von PV-FFA ist folgende Präambel vorangestellt:

Im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. werden bereits derzeit erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere rund 70 Windenergieanlagen, 13 realisierte Biogasanlagen, Wasserkraftanlagen, vorwiegend auf Dächern installierte Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke und ein Kaltes-Nahwärmenetz bei.

In der Flächenstadt Neustadt a. Rbge. soll der weitere Zubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien forciert werden. Neben Windenergieanlagen und den auf Dächern installierten Photovoltaikanlagen können insbesondere Photovoltaikanlagen auf Freiflächen (PV-FFA) einen entscheidenden Beitrag leisten. Dieser Ausbau ist gesellschafts- und naturverträglich zu gestalten, um Akzeptanz der Anlagen in der Bevölkerung zu erhalten und unsere Umwelt auch bei der Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung zu schonen.

Statt weniger großer Standorte für PV-FFA im Stadtgebiet sollen diese eher dezentral errichtet werden. Die Größe des Solarparks soll sich dabei am lokalen Versorgungsbedarf orientieren.

Nach Schätzung der Landesregierung wird für den angestrebten Leistungszuwachs von 15 GW installierter PV-FFA-Leistung eine zusätzliche Fläche von derzeit etwa 20.500 ha benötigt. Dies entspricht etwa 0,47 % der Landesfläche (0,9% der landwirtschaftlichen Fläche in Niedersachsen) und würde für Neustadt a. Rbge. eine Fläche von ca. 168 ha für PV-FFA bedeuten. Bei dem in § 3 NKlimaG genannten Zielwert von 0,47 Prozent der Landesfläche handelt es sich lediglich um einen landesweit angestrebten Zielwert, für den keine teilträumlich differenzierten Flächenziele (etwa für die Region Hannover oder die Stadt Neustadt a. Rbge.) existieren.

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Freiflächen-PV muss reversibel gestaltet werden, da zukünftig auch andere Techniken den Vorzug erhalten könnten. Die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln darf durch den Ausbau der Freiflächen-PV nicht gefährdet werden. Gleichermäßen ist die Sicherstellung des Fortbestehens landwirtschaftlicher Betriebe als ein zentrales Anliegen der Energiewende zu gewährleisten.

Es ist zu sicherzustellen, dass sich Neustädter Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen finanziell an der Errichtung von PV-FFA-Vorhaben beteiligen können. Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Akzeptanzhöhung sollten die Anlagen in der Hand von lokalen Akteuren betrieben werden. Ortsansässigen oder regionalen Betreibern und Investoren wird ein Vorrang eingeräumt.

Grundsätzlich ist für die Wahl eines geeigneten Standortes für ein PV-FFA-Vorhaben die zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze geltende aktuelle Rechtslage maßgebend.

Die Kriterien, Grundsätze und Hinweise zur Standortfindung sollen mögliche Projektentwickler bei der Wahl eines Standortes und bei der Beurteilung des möglichen Vorhabens unterstützen.

Die Antragsteller müssen nachvollziehbar darlegen, dass ihr Projekt den vom Rat der Stadt festgelegten Kriterien, Grundsätzen und Hinweisen entsprechen kann. Es muss aufgezeigt werden, wie das Vorhaben im Hinblick auf die benannten Aspekte ausgestaltet werden soll. Vom Antragsteller ist bereits mit Antragstellung der möglichst genaue räumliche Umfang des Projektes / Bauvorhabens in einer Karte darzustellen.

Der Verwaltung dienen die Kriterien, Grundsätze und Hinweise zur Standortfindung dazu, Anfragen und Anträge zur Errichtung von PV-FFA transparent und nachvollziehbar zu prüfen und zu bewerten.

Nach Vorprüfung durch die Verwaltung werden deren Ergebnisse der Politik zur Abwägung und Beschlussfassung vorgelegt.

Vor der Aufstellung der Bauleitplanung entscheidet der Rat der Stadt anhand der Grundsätze und Hinweise sowie der Kriterien zur Standortfindung, die für das gesamte Stadtgebiet gelten, unter welchen Voraussetzungen PV-FFA ermöglicht werden sollen. Die vorliegende Ausarbeitung und Präambel sind für den Rat der Stadt und die Verwaltung Grundlage, um über Anfragen und Anträge auf Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen zu entscheiden.

Der Rat der Stadt wird spätestens 3 Jahre nach erfolgtem Beschluss der Grundsätze, Hinweise und Kriterien zur räumlichen Steuerung von PV-FFA durch Bauleitplanverfahren oder des erfolgten Zubaus von 75 ha Freiflächen PV-FFA dieses Positionspapier erneut prüfen und beraten. Hierbei tragen Flächen, die von Seiten der Stadt Neustadt oder ihrer Tochterunternehmen errichtet oder beauftragt werden, sowie die gesetzlich privilegierten Flächen im Korridor von 200 m entlang der Bahnlinie oder andere gesetzlich privilegierte PV-FFA nicht bei.

Der Grundsatz einer Bürgerteilhabe sowie die möglichst geringe Sichtbarkeit der PV-FFA und der Schutz des Landschaftsbildes haben für den Rat der Stadt Neustadt bei der Vorhabenbewertung und Abwägung grundsätzlich eine höhere Priorität als die übrigen Abwägungsbelange.

Das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ sieht derzeit vor, dass PV-Freiflächenanlagen baurechtlich privilegiert sind, wenn sie auf einer Fläche längs von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes gebaut werden. Potenzialflächen für PV-FFA im Korridor von 200 m beidseits der Bahnlinie (§ 35 BauGB), sowie auf Brach- und Konversionsflächen genießen auf Grund der Vorbelastung insbesondere des Landschaftsbildes eine höhere Priorität als andere Flächen in freier Landschaft.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist nachhaltig ausgerichtet:

- Wir wollen unser Potenzial an erneuerbaren Energien nutzen und ausbauen.
- Wir schützen die Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen.
- Wir nehmen unsere Verantwortung im Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz wahr.
- Wir handeln wirtschaftlich, ökologisch und sozial nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Berücksichtigung der Vorgaben für die Standortfindung und Realisierung von PV-FFA entstehen der Stadt keine Kosten.

Wie bei sonstigen Bauleitplanungen in Neustadt auch entstehen der Stadt für die

Bauleitplanungen zu PV-FFA keine Kosten, da der Antragsteller diese und die zusätzlichen Kosten (Gutachten, Kompensation etc.) übernehmen muss.

So geht es weiter

Nach der Beschlussfassung wird der Kriterienkatalog auf der Homepage der Stadt veröffentlicht und zukünftig bei der Beurteilung von beantragten PV-FFA herangezogen. Die Grundsätze und Hinweise werden nach politischer Abwägung bei der städtebaulichen Prüfung und der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt.

Spätestens 3 Jahre nach erfolgtem Beschluss oder nach erfolgtem Zubau von 75 ha durch PV-FFA (Ausnahmen siehe Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 2022/090/2) wird der Rat der Stadt dieses Positionspapier erneut prüfen und beraten.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlage 1 Ö - Änderungsantrag zu den Grundsätzen, Hinweisen und Kriterien zur räumlichen Steuerung von PV-FFA